

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Cuxhaven vom 8. Dezember 2011
- in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 -**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel I

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Berensch, Brockeswalde, Franzenburg, Gudendorf und Oxstedt werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

(2) Für die Vornahme von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Friedhöfe werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

(3) Für die Kosten der laufenden Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung/Erneuerung der Grünflächen, Einfriedungen, Bänke, Wege, Wirtschaftsflächen und Baulichkeiten, sowie die bereitgestellten Ver- u. Entsorgungsmöglichkeiten werden Friedhofunterhaltungsgebühren erhoben. Diese beinhalten auch den hierauf entfallenden Anteil der Personal-, Sach- und kalkulatorischen Kosten.

Die Friedhofunterhaltungsgebühren sind entsprechend der Einzelregelungen des § 4 entweder in den Nutzungsgebühren eingeschlossen oder werden gesondert erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt, veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebührensschuld und Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet oder verlängert wird.

(2) Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte werden bei der Begründung oder Verlängerung oder vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts grundsätzlich für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Auf Antrag können die Friedhofsunterhaltungsgebühren auch jährlich entrichtet werden, dies gilt nicht für Friedhofsunterhaltungsgebühren für Anonyme Urnen-Reihengrabstätten (§ 4 Ziffer 5.8).

(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für vor dem 01.01.2012 bestehende Grabnutzungsrechte und die Friedhofsunterhaltungsgebühren nach § 3 Absatz 2 Satz 2 werden am 1. Juli eines jeden Jahres für das ganze Jahr fällig.

**§ 4
Art und Höhe der Gebühren**

1.0 Bestattungsgebühren

1.1	Bestattung für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	529,00 €
1.2	Bestattung für Verstorbene im Alter bis 6 Jahren	317,00 €
1.3	Urnenbestattung	141,00 €

Die Bestattungsgebühren unter 1.1 und 1.2 beinhalten das Abräumen der Grabstelle, Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Ausgrünen der Gruft und die Herrichtung der Grabstätte nach der Bestattung. Die Wiederbepflanzung wird gesondert berechnet. Das Grabmal ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten von einem zugelassenen Steinmetz zu entfernen.

Die Bestattungsgebühr unter 1.3 beinhaltet das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes und die Herrichtung der Grabstätte nach der Bestattung. Das Grabmal hat der Nutzungsberechtigte zu entfernen.

2.0 Benutzungsgebühren

2.1	Benutzung der Trauerhalle einschließlich Aufbewahrung für eine Trauerfeier für eine Dauer von 45 Minuten.	180,00 €
-----	---	----------

Damit werden abgegolten: Aufbewahrung in der Kühlkammer für 3 Tage, Benutzung der Trauerhalle inkl. Heizen bei Bedarf und Nutzung der Orgel sowie einfache Dekoration der Trauerhalle.

2.2	Benutzung der Kühlkammer zur Aufbewahrung und anschließender Beisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle pro Tag	20,00 €
2.3	Benutzung der Trauerhalle gemäß 2.1, jedoch ohne Benutzung der Kühlkammer	160,00 €
2.4	Benutzung der Friedhofskapelle in Brockeswalde	120,00 €
2.5	Benutzung des Verabschiedungsraumes für eine Dauer von 2 Stunden (einschl. Vor- und Nachbereitung)	40,00 €
2.6	Benutzung der Friedhofskapellen der Außenfriedhöfe	120,00 €

Damit werden abgegolten: Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Heizen bei Bedarf.

3.0 Gebühren für Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden aus einer oder mehreren nebeneinander liegenden Grabstätten mit gleichlaufender Nutzungszeit gebildet. Die Nutzungsgebühr schließt die Unterhaltungsgebühren für die Nutzungszeit sowie das Abräumen der Grabstätte (Bepflanzung und Grabmal) nach Ablauf oder Aufgabe des Nutzungsrechts ein.

3.1 Erd-Wahlgrabstätte

1-stellig	1.853,00 €
2-stellig	2.820,00 €
3-stellig	3.807,00 €
4-stellig	4.794,00 €
5-stellig	5.781,00 €
6-stellig	6.748,00 €
8-stellig	8.722,00 €
12-stellig	12.650,00 €

3.1.1	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	
	1-stellig	78,05 €
	2-stellig	119,10 €
	3-stellig	161,15 €
	4-stellig	203,20 €
	5-stellig	245,25 €
	6-stellig	286,30 €
	8-stellig	370,40 €
	12-stellig	537,60 €

3.2	Urnen-Wahlgrabstätte –2-stellig bis 4-stellig-	1.406,00 €
3.2.1	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	57,55 €

Für am 01.01.2012 bereits bestehende Grabnutzungsrechte werden **Friedhofsunterhaltungsgebühren** erhoben. Diese betragen jährlich für eine

3.3	Erd-Wahlgrabstätte	
	1-stellig	61,00 €
	2-stellig	85,00 €
	3-stellig	110,00 €
	4-stellig	135,00 €
	5-stellig	160,00 €
	6-stellig	184,00 €
	8-stellig	234,00 €
	12-stellig	333,00 €

3.4	Urnen-Wahlgrabstätte – 4-stellig	44,00 €
-----	---	---------

3.5	Urnen-Wahlgrabstätte – 8-stellig	51,00 €
-----	---	---------

Bei **vorzeitiger Aufgabe** des Nutzungsrechts beträgt die **Friedhofsunterhaltungsgebühr** unter Berücksichtigung des zusätzlichen Unterhaltungsaufwandes für die Grabstätte durch die Einebnung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit jährlich

3.6	Erd-Wahlgrabstätte	
	1-stellig	91,00 €
	2-stellig	147,00 €
	3-stellig	202,00 €
	4-stellig	258,00 €
	5-stellig	314,00 €
	6-stellig	369,00 €
	8-stellig	480,00 €
	12-stellig	702,00 €

3.7	Urnen-Wahlgrabstätte – 4-stellig	62,00 €
-----	---	---------

3.8	Urnen-Wahlgrabstätte – 8-stellig	82,00 €
-----	---	---------

Für am 01.01.2012 bestehende Grabnutzungsrechte an **8-stelligen Urnen-Wahlgrabstätten** betragen die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr

3.9	Urnen-Wahlgrabstätte – 8-stellig	65,95 €
-----	---	---------

4.0 Gebühren für Reihengrabstätten

Reihengrabstätten bestehen aus einer Grabstelle. Die Gebühren beinhalten die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Laufzeit und das Abräumen der Grabstätte (Bepflanzung und Grabmal) nach Ablauf oder Aufgabe des Nutzungsrechtes. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

4.1	Erd-Reihengrabstätte	1.853,00 €
-----	-----------------------------	------------

4.2	Urnen-Reihengrabstätte	1.406,00 €
-----	-------------------------------	------------

Für am 01.01.2012 bereits bestehende Grabnutzungsrechte werden **Friedhofsunterhaltungsgebühren** erhoben. Diese betragen jährlich für eine

4.3	Erd-Reihengrabstätte	61,00 €
-----	-----------------------------	---------

Bei **vorzeitiger Aufgabe** des Nutzungsrechts beträgt die **Friedhofsunterhaltungsgebühr** unter Berücksichtigung des zusätzlichen Unterhaltungsaufwandes für die Grabstätte durch die Einebnung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit jährlich

4.4	Erd-Reihengrabstätte	91,00 €
-----	-----------------------------	---------

5.0 Gebühren für pflegefreie Grabstätten

Pflegefreie Grabstätten werden durch die Stadt Cuxhaven angelegt und unterhalten. Die Gebühren zu 5.1 bis 5.7 beinhalten die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Unterhaltung des Grabes für die gesamte Laufzeit sowie das Abräumen der Grabstätte (Grabmal) nach Ablauf der Nutzungszeit.

Der Gebührensatz zu 5.8 beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Unterhaltung des Grabes für die gesamte Laufzeit.

Wahlgrabstätten

5.1	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab	
	1-stellig	2.307,00 €
	2-stellig	3.768,00 €
	3-stellig	5.209,00 €
	4-stellig	6.670,00 €
5.1.1	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	
	1-stellig	108,05 €
	2-stellig	181,10 €
	3-stellig	253,15 €
	4-stellig	326,20 €
5.2	2-stellige-Partner-Urnen-Wahlgrabstätte	1.657,00 €
5.2.1	einmalige Verlängerung möglich – je Jahr	75,55 €
5.3	Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab (4-stellig als Familienbaum)	7.870,60 €
5.3.1	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	386,23 €

Reihengrabstätten

5.4	Erd-Reihengrabstätte als Rasengrab	2.307,00 €
5.5	Urnen-Reihengrabstätte als Rasengrab	1.657,00 €
5.6	Urnen-Reihengemeinschaftsgrabstätte (Urnengarten)	2.110,00 €
5.7	Urnen-Reihengrabstätte als Baumgrab	2.349,00 €
5.8	Anonyme Urnen-Reihengrabstätte	1.030,00 €
5.9	Halbanonyme Urnen-Reihengrabstätte	1.240,00 €

6.0 Gebühren für Grabstätten auf Grabfeldern anderer Konfessionen

Die Nutzungsgebühr schließt die Unterhaltungsgebühren für die Nutzungszeit sowie beim muslimischen Grabfeld das Abräumen der Grabstätte (Bepflanzung und Grabmal) nach Ablauf des Nutzungsrechts ein.

6.1	Jüdisches Grabfeld • Erd-Wahlgrabstätte	
	1-stellig	1.561,00 €
	2-stellig	2.382,00 €
	3-stellig	3.223,00 €
	4-stellig	4.064,00 €
6.1.1	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	
	1-stellig	78,05 €
	2-stellig	119,10 €
	3-stellig	161,15 €
	4-stellig	203,20 €
6.2	Muslimisches Grabfeld • Erd-Wahlgrabstätte	
	1-stellig	1.853,00 €
	2-stellig	2.820,00 €
	3-stellig	3.807,00 €
	4-stellig	4.794,00 €
6.2.1	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	
	1-stellig	78,05 €
	2-stellig	119,10 €
	3-stellig	161,15 €
	4-stellig	203,20 €

7.0 Gebühren für Umbettungen

Damit werden abgegolten: Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Überführung von Urnen innerhalb der städtischen Friedhöfe, Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte. Die Kosten der Umsargung sowie Schäden an benachbarten Grabstätten werden gesondert berechnet. Sofern die Stadt die Um-/Ausbettung eines Sarges an eine Fachfirma vergibt, bzw. von einer Fachfirma bei der Umbettung unterstützt wird, hat der Antragsteller die dort entstehenden Kosten zu tragen.

7.1	Umbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	952,00 €
7.1.1	Ausbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren zur Überführung an einen nichtstädtischen Friedhof.	635,00 €
7.2	Umbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	1.587,00 €
7.2.1	Ausbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter über 6 Jahren zur Überführung an einen nichtstädtischen Friedhof	1.058,00 €
7.3	Umbettung einer Urne	423,00 €
7.3.1	Ausbettung einer Urne einschließlich Übersendung an einen nichtstädtischen Friedhof	282,00 €

8.0 Gebühren für sonstige Dienstleistungen

8.1	Auffüllen einer Grabstätte (ohne Neubepflanzung)	292,00 €
8.2	Bereitstellen von Oberboden (Container, 600 Liter)	109,00 €
8.3	Bereitstellen von Oberboden (50 Liter, Sackware)	22,00 €
8.4	Sonstige Dienstleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Dabei beträgt der Gebührensatz je angefangene ½ Stunde	25,00 €

9.0 Gebühren für Dienstleitungen bei bestehenden Nutzungsrechten

Diese Gebühren werden ausschließlich für Dienstleistungen erhoben, wenn das Grabnutzungsrecht beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden hat.

9.1	Abräumen der Bepflanzung einer Erd-Grabstätte je Grabstelle	146,00 €
9.2	Abräumen der Bepflanzung einer Urnen-Grabstätte	109,00 €
9.3	Abräumen eines Grabmals	146,00 €

10.0 Verwaltungsgebühren

10.1	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen	35,00 €
10.2	Ausstellen oder Umschreiben einer Graberwerbsurkunde oder einer Graberwerbsersatzurkunde	35,00 €
10.3	Genehmigung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen	35,00 €
10.4	Vorzeitige Aufgabe einer Grabstelle (Verwaltungsgebühr)	35,00 €

Artikel II**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt zum 01.01.2012 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom 17. Dezember 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, S. 434), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 09. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, S. 430), außer Kraft.

Cuxhaven, den 08. Dezember 2011

(L. S.)

Dr. Getsch
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 22. Dezember 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 343 –

Erste Änderungssatzung vom 27. September 2012

- § 3 neu gefasst
- § 4 Ziffer 2.0 neu gefasst
- § 4 Ziffer 8.4 neu eingefügt
- § 4 Ziffer 10.4 berichtigt

Inkrafttreten am 11. Oktober 2012

- Veröffentlicht am 11.10. 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 41 S. 313

Zweite Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012

§ 4 Ziffer 3.0 geändert
§ 4 Ziffer 4.0 geändert
§ 4 Ziffer 5.0 geändert
§ 4 Ziffer 6.0 geändert
§ 4 Ziffer 10.0 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2013

- Veröffentlicht am 27.12. 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 S. 376

Dritte Änderungssatzung vom 14. November 2013

§ 4 Ziffer 10.0 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2014

- Veröffentlicht am 28.11. 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42 S. 322

Vierte Änderungssatzung vom 19. Juni 2014

§ 1 neu gefasst

Inkrafttreten am 01. Januar 2014

- Veröffentlicht am 26.06. 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 23 S. 149

Fünfte Änderungssatzung vom 07. Dezember 2017

§ 4 Ziffer 3.0 geändert
§ 4 Ziffer 4.0 geändert
§ 4 Ziffer 5.0 geändert
§ 4 Ziffer 6.0 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2018

- Veröffentlicht am 28.12. 2017 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 S. 320

Sechste Änderungssatzung vom 09. Dezember 2021

§ 4 Ziffer 3.0 geändert
§ 4 Ziffer 4.0 geändert
§ 4 Ziffer 5.0 geändert
§ 4 Ziffer 6.0 geändert
§ 4 Ziffer 8.0 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2022

- Veröffentlicht am 30.12. 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 S. 457 -